

## Beitragsordnung des Sportvereins Stahl Coswig e.V.

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren an den Verein („§7 Beiträge“ der Satzung).
- (2) Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Gebühren (z.B. Aufnahmegebühren, Mahngebühren) legt der Vorstand fest.
- (4) Die festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren treten jeweils zum 01. Januar des folgenden Jahres in Kraft und sind bis zu einer Neuanpassung gültig.
- (5) Veränderungen der persönlichen Verhältnisse von Mitgliedern (insbesondere die Änderung des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung, der Beitragsklassenzugehörigkeit) sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand kann bei ermäßigter Beitragsklassenzugehörigkeit das Vorlegen des Nachweises verlangen.

### § 2 Beitragskassierung

- (1) Die Beitragskassierung erfolgt jährlich im Voraus im ersten Quartal des Kalenderjahres durch Lastschriftverfahren mittels SEPA-Lastschriftmandat. Einzüge sind nur von einem Girokonto möglich.
- (2) Pre-Notifikation: Der Verein teilt dem Antragsteller den Zeitpunkt der Kontobelastung sowie den genauen Betrag mittels Vormerkung der Lastschrift mit.
- (3) Zusätzliche Kosten, die durch einen nicht möglichen Einzug von Beiträgen, Umlagen oder Gebühren entstehen (z.B. fehlerhafte Bankverbindung, ungedecktes Konto u. ä.), gehen zu Lasten des Kontoinhabers.
- (4) Für in Zahlungsverzug befindliche Mitglieder können Mahngebühren in Höhe von 15,00 € je Mahnstufe erhoben werden.

### § 3 Eintritt und Austritt

- (1) Für neue Mitglieder erfolgt die Beitragsberechnung beginnend mit dem Monat des Eintritts in den Verein.
- (2) Bei Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verein innerhalb eines Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

### § 4 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr für neue Vereinsmitglieder ist einmalig und unabhängig vom Eintrittsdatum in Höhe von 10,00 € zu entrichten.
- (2) Der Einzug der Aufnahmegebühr erfolgt gemeinsam mit dem Einzug des Jahresmitgliedsbeitrages.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Mitgliedschaft im Verein wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages ist individuell und wie folgt festgelegt:

Normal:	Erwachsene	72,00 €
Ermäßigt 1: *	Studenten/Auszubildende/Rentner/Arbeitssuchende	60,00 €
Ermäßigt 2: *	Kinder/Schüler	48,00 €

\* (Nachweis erforderlich)

**§ 6 Zusatzbeiträge**

- (1) Der Verein kann für einzelne Abteilungen über den Jahresbeitrag hinaus weitere Abteilungsbeiträge erheben. Diese werden gemeinsam mit dem Jahresbeitrag eingezogen.
- (2) Die Abteilungsbeiträge werden vom Vereinsausschuss beschlossen.
- (3) Die Bekanntgabe der Abteilungsbeiträge erfolgt auf der Homepage des Vereins.

**§ 7 Umlagen**

- (1) Der Verein kann Umlagen erheben.
- (2) Umlagen für außergewöhnliche nicht vorhersehbare Maßnahmen bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages werden vom Vereinsausschuss beschlossen.
- (3) Darüberhinausgehende Umlagen bedürfen eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

---

Ort, Datum

---

1.Vorsitzender

---

2.Vorsitzender

---

3.Vorsitzender